

Präambel

Der Landesverband tritt für die Sicherung des sozialen Status der Tagespflegepersonen und der öffentlichen Anerkennung ihrer Erziehungsarbeit ein.

In diesem Zusammenhang setzt er sich ein für:

1. die finanzielle Sicherung und den qualitativen Ausbau von Fachdienstleistungen und Kooperationen öffentlicher und freier Jugendhilfeträger,
2. die Entwicklung und den Ausbau positiver Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien in Hessen,
3. den Erhalt und den Ausbau einer kinder- und familienfreundlichen Politik,
4. die Rechte von Kindern zur Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Das Wohl des Kindes/der Kinder in allen Formen der Kindertagespflege steht im Handlungsmittelpunkt.

“Hessischer Landesverband für Kindertagespflege e.V.”

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verband führt den Namen
Hessischer Landesverband für Kindertagespflege e.V. ”
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in Oberursel/Ts.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgaben)

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kindertagespflege in Hessen.
- (2) Zur Begleitung und qualitativen Verbesserung der Erziehungsarbeit tritt der Verband darüber hinaus auch ein für:

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen offen.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person, Zusammenschluss von Tagespflegepersonen) des Mitgliedes
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Wird auch nach Zugang der zweiten Mahnung keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach Ablauf von weiteren drei Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet werden. Über ein Stundungsgesuch entscheidet der Vorstand.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Antrag auf Ausschließung ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbe-

schluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 7 (Organe)

Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 (Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes und der Vertretung)

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen (Vorstand).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 (Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung)

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a)** Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- (b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
 - (d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - (e) Anstellung und Kündigung von Verbandsangestellten.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen einstellen.
- (3) Die Vorstandssitzungen sollen von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

§ 10 (Bildung von Ausschüssen)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder und des Beirates Ausschüsse bilden.

§ 11 (Beirat)

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates haben lediglich eine beratende Stimme.

§ 12 (Kassenwesen und Kassenprüfung)

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei (2) Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Verbandes sind. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a)** die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- (b)** die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
- (c)** Entlastung des Vorstandes
- (d)** Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- (e)** Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Verbandes
- (f)** Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Verbandeszweckes sowie über die Auflösung des Verbandes
- (g)** als Beschwerdeinstanz bei Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitgliedes
- (h)** Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates.

§ 14 (Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) **(a)** Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme und kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(b) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen oder juristische Personen haben Stimmrecht nach einer Staffelung der Anzahl ihrer Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Sie bestimmen Delegierte, die mittels einer Stimmrechtsvollmacht abstimmen. Die Stimmrechtsvollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

(siehe separate Anlage)

(c) Ein Einzelmitglied kann als Delegierte/r des Zusammenschlusses oder der juristischen Person in beiden Eigenschaften abstimmen.

- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 15

(Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall)

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch vorhandene Verbandsvermögen fällt an den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Hessen, Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anlage zu § 6:

Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von zurzeit 15,- € , der bis spätestens 31.3. d. jeweiligen Jahres entweder per Lastschrift eingezogen wird oder durch die Mitglieder überwiesen werden muss.

Anlage zu § 14, Absatz 4 :

Staffelung der Anzahl der Mitglieder, daraus abgeleiteter Jahresbeitrag und Stimmrecht durch Delegierte für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen und juristischen Personen

Mitglieder	Jahresbeitrag	Delegierte mit Stimmrecht
1 - 10	30,00 €	1
11 - 30	60,00 €	2
31 - 50	100,00 €	3
51 - 70	140,00 €	4
71 - 90	160,00 €	5
91 - 100	180,00 €	6
über 100	200,00 €	6

Stand Januar 2011